

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
aus besonderem Anlass
vom 17.04.2018

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird für die Gemeinde Ratekau verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Familiensonntag für Groß & Klein und für Jung und Alt“ am Sonntag, dem 27. Mai 2018, dürfen die Verkaufsstellen der Einzelhandelsbetriebe im Bezirk Sereetz, Sereetzer Feld, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitengesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 28. Mai 2018 außer Kraft.

Ratekau, den 17.04.2018

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Thomas Keller
Bürgermeister